

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN
der INTREC VRL GmbH (FN 161079 g)
Stand 10/2012
(in der Folge AGB)**

**§ 1
GELTUNGSBEREICH**

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche mit INTREC geschlossenen Verträge.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur dann, wenn deren Geltung schriftlich von INTREC bestätigt wird.
- 1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen seitens INTREC ist ausschließlich die Geschäftsführung berechtigt.

**§ 2
VERTRAGSABSCHLUSS**

- 2.1 Angebote sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Bestellungen des Käufers sind erst dann angenommen, wenn sie von INTREC schriftlich bestätigt werden. Als Auftragsannahme gilt auch die Ausführung des Vertrages; in diesem Fall gilt die von INTREC übersandte Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.3 Bei Abweichen des Inhaltes der Bestellung vom Inhalt der Auftragsbestätigung gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vertragliche Vereinbarung.

**§ 3
PREISE**

- 3.1 Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer sowie allfälliger Zölle und Abgaben.
- 3.2 Mengendifferenzen bis zu 5 % mehr oder weniger gelten als genehmigt und berechtigen nicht zur Preisanpassung. Produktbedingter Gewichtsschwund während des Transportes geht zu Lasten des Käufers.

**§ 4
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN,
VERZUGSZINSEN**

- 4.1 Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarungen sind Rechnungen binnen 14 Tagen dato Faktura netto spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig.
- 4.2 INTREC ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Vorauszahlungen oder Akontozahlungen auf Kaufpreisforderungen zu verlangen. In diesem Fall erfolgt die Auslieferung der Waren jedenfalls erst dann, wenn die geforderte Vorauszahlung oder Anzahlung eingelangt ist.

**§ 5
LIEFERUNG, TRANSPORT,
ANNAHMEVERZUG**

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Ware ab dem von INTREC bekannt gegebenen Abnahmepunkt (EXW - ex works). Für den Fall, dass die Abnahme nicht zum vereinbarten Termin oder nicht vollständig erfolgt, hat der Käufer INTREC sämtliche dadurch entstehende Manipulations- und Lagergebühren zu ersetzen.
- 5.2 Wird der Versand der Waren durch INTREC vereinbart, gilt Folgendes:
- 5.2.1 Die Wahl des Transporteurs erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch INTREC nach bestem Ermessen, jedoch ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung.
- 5.2.2 INTREC ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.
- 5.2.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, gelten die von INTREC genannten Liefer- und Abladezeiten nur unverbindlich.
- 5.2.4 Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder aufgrund von unvorhergesehenen und nicht von INTREC zu vertretenen Ereignissen entbinden INTREC für die Dauer der eingetretenen Umstände von der Verpflichtung, etwa vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten.
- 5.2.5 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort zu üblichen Geschäftszeiten abzunehmen. Allfällige durch die Nichtabnahme entstehende Aufwendungen und Kosten sind INTREC zu ersetzen. INTREC ist in derartigen Fällen auch berechtigt, die Einlagerung der Waren auf Kosten des Käufers zu veranlassen.
- 5.2.6 Die Ware reist in jedem Fall auf Risiko des Käufers. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den Transporteur auf den Käufer über.

**§ 6
QUALITÄT**

- 6.1 INTREC leistet Gewähr dafür, dass die Ware der vereinbarten Qualität entspricht. Die vereinbarte Qualität ergibt sich aus der zwischen den

Vertragsteilen ausdrücklich vereinbarten oder von INTREC angebotenen Produktspezifikation. Es gelten die von INTREC übersandten technischen Datenblätter.

- 6.2 Geringfügige und den vereinbarten Gebrauch der Waren nicht oder nur unwesentlich berührende Qualitätsabweichungen gelten als genehmigt.

**§ 7
RÜGEPFLICHTEN**

- 7.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Abholung oder Anlieferung unverzüglich nach Stückzahl, Gewicht und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken sowie mindestens stichprobenweise und repräsentativ eine Qualitätskontrolle vorzunehmen und die Ware selbst auf ihre Mängelfreiheit zu untersuchen.
- 7.2 Mängelrügen haben unverzüglich nach Erkennen des Mangels, bei zunächst nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Entdecken des Mangels schriftlich und begründet zu erfolgen. Mängelrügen haben jedenfalls längstens binnen zwei Wochen nach Übernahme oder Anlieferung der Ware zu erfolgen.
- 7.3 Der Käufer ist jedenfalls verpflichtet, die beanstandete Ware zur Besichtigung durch INTREC oder von ihr Bevollmächtigte bereit zu halten.

**§ 8
GEWÄHRLEISTUNG**

- 8.2 In gerechtfertigten Fällen der Gewährleistung hat der Käufer das Recht, Preiserminderung zu verlangen. Davon unbeschadet ist das Recht INTREC's, stattdessen die bemängelte Ware nachzubessern oder auszutauschen.
- 8.3 Weitergehende Rechte und Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu. Insbesondere haftet INTREC dem Käufer nicht für Schadenersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, es sei denn, dass die von INTREC gelieferte Ware eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft nicht aufweist und INTREC grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- 8.4 Ansprüche aus Produkthaftung sind – soweit diese nicht zwingend gesetzlich vorgesehen sind – ausdrücklich ausgeschlossen.

**§ 9
EIGENTUMSVORBEHALT**

- 9.1 Die von INTREC gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher INTREC gegen den Kunden zustehenden Forderungen in deren Eigentum.
- 9.2 Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Wird die im Eigentum von INTREC stehende Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt INTREC Miteigentum an den neuen Sachen oder am vermischten Bestand entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der von INTREC gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Waren.
- 9.3 INTREC ist berechtigt, die Veräußerungs- und Verarbeitungsbefugnis des Käufers durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen INTREC gegenüber in Verzug gerät, insbesondere Zahlungsverzug eintritt oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.
- 9.4 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug ist INTREC berechtigt, die beim Käufer befindlichen Vorbehaltswaren abzuholen. Sämtliche mit der Abholung und Rückführung der Waren im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Käufers.

**§ 10
FORDERUNGSABTRETUNG**

Die Abtretung von Forderungen, welche dem Kunden gegen INTREC zustehen, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch INTREC.

**§ 11
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 11.1 Erfüllungsort ist A-6890 Lustenau.
- 11.2 Es gilt das Recht der Republik Österreich. Die Anwendung internationalen Kaufrechtes ist ausgeschlossen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 11.3 Gerichtsstand ist A-6800 Feldkirch.
- 11.4 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des sonstigen Inhaltes nicht.